



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.05.2022

Nummer 29

---

## Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „*Wirtschaftsrecht*“, „*Recht, Personalmanagement und -psychologie*“ bzw. „*Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*“ und „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“, die konsekutiven Masterstudiengänge „*International Law and Business*“, „*Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*“ und „*Finance, Tax and Company Law*“ sowie den weiterbildenden Masterstudiengang „*Entrepreneurship and Innovation Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 28.04.2022 der **Änderung der Prüfungsordnungen** für folgende Studiengänge der Fakultät Recht zugestimmt: **Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ bzw. „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“** (letzte Fassung der BPO Verkündungsblatt Nr. 27/2020), **konsekutive Masterstudiengänge „International Law and Business“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ und „Finance, Tax and Company Law“** (letzte Fassung der MPO Verkündungsblatt Nr. 28/2020) **sowie weiterbildender Masterstudiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“** (letzte Fassung der MPO Verkündungsblatt Nr. 01/2016).

**Folgende Änderung des § 4 (Prüfungsausschuss) Abs. 1 S. 2 - 5 sowie Abs. 3 S. 3 wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

- Neuer Wortlaut des § 4 Absatz 1 Sätze 2 – 7, sowie Ergänzung des § 4 Absatz 5:

<sup>2</sup>Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. <sup>4</sup>Der Vorsitz, und der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>5</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe gewählt werden. <sup>7</sup>Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

**Folgende Änderung des § 6 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) Abs. 3 der BPO 27/2020 sowie der MPO 28/2020 wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

- Neuer Wortlaut des § 6 Absatz 3:

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

**Folgende Ergänzung des § 18, Abs. 4 (Zulassung zu den Modulprüfungen) der nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.05.2022 vorgenommen:**

Prüfungsordnung	Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach § 7 Absätze 2 und 5 auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf der für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.
BPO 2007	
BPO 10/2009	
BPO 02/2011	
MPO 2007	
MPO 11/2009	

**Folgende Ergänzung des § 7f Abs. 4 (Zulassung zu den Modulprüfungen) der nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.05.2022 vorgenommen:**

Prüfungsordnung	Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach §§ 7a, 7c Abs. 1 und 7d auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf der für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.
BPO 40/2014	
MPO 41/2014	
MPO 28/2020	

**Folgende Ergänzung des § 7g Abs. 5 (Zulassung zu den Modulprüfungen) der Bachelor-Prüfungsordnung 27/2020 wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach §§ 7a, 7c Abs. 1 und 7d auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf der für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.

**Folgende Ergänzung des § 19 Abs. 4 (Zulassung zu den Modulprüfungen) der Prüfungsordnung 01/2016 für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“ wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und 7 auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf der für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.

**Folgende Ergänzung des § 7 (Arten der zu erbringenden Leistungen) wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

- Als jeweils neuer letzter Absatz wird in alle Prüfungsordnungen der Fakultät in § 7 folgende Regelung eingefügt:

<sup>1</sup>Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

**Folgende Ergänzung des § 9 Abs. 1 (Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung) der nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.05.2022 vorgenommen:**

Prüfungsordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als jeweils neuer Satz 2 wird eingefügt:</li> </ul> <sup>2</sup> Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 7f Abs. 4 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.
BPO 40/2014	
MPO 41/2014	
MPO 28/2020	

Prüfungsordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als jeweils neuer Satz 2 wird eingefügt:</li> </ul> <sup>2</sup> Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 18 Abs. 4 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.
BPO 2007	
BPO 10/2009	
BPO 02/2011	
MPO 2007	
MPO 11/2009	

Prüfungsordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als neuer Satz 2 wird eingefügt:</li> </ul> <sup>2</sup> Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 7g Abs. 4 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.
BPO 27/2020	

**Folgende Ergänzung des § 10 Abs. 1 der MPO 01/2016 wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 13.05.2022 vorgenommen:**

- Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

<sup>2</sup>Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 19 Abs. 4 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.